

2. Ist Art. 1 Abs. 2 Buchst. b der EuGVÜ-Verordnung in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 der Insolvenzverordnung dahin auszulegen, dass der Umstand, dass eine von einem Eigentumsvorbehalt erfasste Sache sich zu dem Zeitpunkt, zu dem ein Insolvenzverfahren gegen den Käufer eröffnet wird, in dem Mitgliedstaat befindet, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet wird, dazu führt, dass eine auf diesen Eigentumsvorbehalt gestützte Forderung des Verkäufers, wie die von German Graphics, als eine Forderung anzusehen ist, die im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Buchst. b der EuGVÜ-Verordnung den Konkurs betrifft und daher vom sachlichen Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgeschlossen ist?
3. Ist es im Rahmen von Frage 2 von Bedeutung, dass nach Art. 4 Abs. 2 Buchst. b der Insolvenzverordnung das Recht des Mitgliedstaats, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, regelt, welche Vermögenswerte zur Masse gehören?

(¹) Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren (ABl. L 160, S. 1).

(²) Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 12, S. 1).

Klage, eingereicht am 4. Juli 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Französische Republik

(Rechtssache C-299/08)

(2008/C 272/08)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: G. Rozet und D. Kukovec)

Beklagte: Französische Republik

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 2, 28 und 31 der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (¹) verstoßen hat, dass sie die Art. 73 und 74 Abs. IV des Code des marchés publics (Gesetz über öffentliche Aufträge) durch Dekret Nr. 2006-975 vom 1. August 2006 erlassen und in Kraft gelassen hat, soweit diese Bestimmungen ein Verfahren für Aufträge zur Bestimmung der Aufgabenstellung vorsehen, nach dem ein öffentlicher Auftraggeber einen Auftrag zur Ausführung (von Dienstleistungen, Lieferungen oder Bauten) an einen der Zuschlagsempfänger der ursprünglichen Aufträge zur Bestimmung der Aufgabenstellung ohne neue Ausschreibung

oder allenfalls mit einer auf diese Zuschlagsempfänger beschränkten Ausschreibung vergeben kann;

- der Französischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit ihrer Klage wirft die Kommission der Beklagten vor, die freihändige Auftragsvergabe — oder die Vergabe mit eingeschränktem Wettbewerb — in Fällen zu gestatten, die nicht in der Richtlinie 2004/18 aufgeführt seien. Dadurch, dass sie zwischen Aufträgen zur Bestimmung der Aufgabenstellung und Ausführungsaufträgen unterscheidet und es zulasse, Letztere unter bestimmten Voraussetzungen an einen der Zuschlagsempfänger der ursprünglichen Aufträge zur Bestimmung der Aufgabenstellung ohne neue Ausschreibung oder allenfalls mit einer auf diese Zuschlagsempfänger beschränkten Ausschreibung zu vergeben, verkenne die französische Regelung die der Richtlinie 2004/18 immanenten Grundsätze der Gleichheit und der Transparenz. Nach der Natur der Sache sei es unmöglich, den Gegenstand und die Vergabekriterien eines Ausführungsauftrags zu einem Zeitpunkt präzise zu bestimmen, zu dem das Vorhaben selbst noch nicht festgelegt worden sei. Der Auftrag zur Bestimmung der Aufgabenstellung und der Ausführungsauftrag seien zwei ganz verschiedene Aufträge, die jeweils ihren eigenen Gegenstand und ihre eigenen Vergabekriterien hätten und für die deshalb jeweils die Vorgaben der Richtlinie 2004/18 zu beachten seien.

(¹) ABl. L 134, S. 114.

Klage, eingereicht am 9. Juli 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich Belgien

(Rechtssache C-307/08)

(2008/C 272/09)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: J.-P. Keppenne und R. Lyal)

Beklagter: Königreich Belgien

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass das Königreich Belgien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 56 EG sowie aus Art. 40 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verstoßen habe, dass es der Doppelbesteuerung von Dividenden, die von Gesellschaften, die in einem anderen Mitgliedstaat oder einem EWR/EFTA-Staat ansässig sind, an natürliche Personen ausgeschüttet werden, nicht entgegenwirkt;
- dem Königreich Belgien die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit ihrer Klage macht die Kommission geltend, die belgische Steuerregelung schaffe insofern eine ungerechtfertigte Beschränkung des Kapitalverkehrs, als sie Dividenden, die natürlichen Personen von einer in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums niedergelassenen Gesellschaft gezahlt würden (ausländische Dividenden), gleich besteuere wie Dividenden, die von in Belgien niedergelassenen Gesellschaften ausgeschüttet würden (inländische Dividenden), ohne die Quellensteuerabzüge im Quellenstaat der Dividenden zu berücksichtigen. Eine solche Regelung benachteilige grenzüberschreitende Kapitaltransaktionen insofern, als sie private Steuerzahler von der Investition in Aktien ausländischer Gesellschaften abhalte und gleichzeitig für Gesellschaften mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten ein Hindernis in Bezug auf die Beschaffung von Kapital in Belgien darstelle.

Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlande (Niederlande), eingereicht am 16. Juni 2008 — 1. Makro Zelfbedieningsgroothandel CV, 2. Metro Cash & Carry BV und 3. Remo Zaandam BV/Diesel SpA

(Rechtssache C-324/08)

(2008/C 272/10)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Niederlande (Niederlande)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: 1. Makro Zelfbedieningsgroothandel CV, 2. Metro Cash & Carry BV und 3. Remo Zaandam BV

Beklagte: Diesel SpA

Vorlagefragen

1. Sind in dem Fall, dass Waren unter der Marke des Markeninhabers, aber nicht von diesem und auch nicht mit seiner ausdrücklichen Zustimmung zunächst innerhalb des EWR in den Handel gebracht worden sind, hinsichtlich der Beurteilung, ob dies mit der (konkludenten) Zustimmung des Markeninhabers im Sinne von Art. 7 Abs. 1 der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken⁽¹⁾ geschehen ist, dieselben Maßstäbe anzulegen wie in dem Fall, dass solche Waren zunächst vom Markeninhaber oder mit dessen Zustimmung außerhalb des EWR in den Handel gebracht worden sind?

2. Falls die erste Frage zu verneinen ist: Welche Maßstäbe — die möglicherweise (auch) dem Urteil des Gerichtshofs vom 22. Juni 1994, IHT Internationale Heiztechnik und Danzinger, C-9/93, Slg. 1994, I-2757, entnommen sind — sind dann in dem in der vorstehenden Frage erstgenannten Fall hinsichtlich der Beurteilung anzuwenden, ob eine (konkludente) Zustimmung des Markeninhabers im Sinne der genannten Richtlinie vorliegt?

⁽¹⁾ ABl. 1989, L 40, S. 1.

Klage, eingereicht am 18. Juli 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich Belgien

(Rechtssache C-329/08)

(2008/C 272/11)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: U. Wölker und G. Rozet)

Beklagter: Königreich Belgien

Anträge

Die Kommission beantragt,

— festzustellen, dass das Königreich Belgien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 19 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden⁽¹⁾ verstoßen hat, dass es nicht alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen;

— dem Königreich Belgien die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie 2004/35 sei am 30. April 2007 abgelaufen. Zum Zeitpunkt der Einreichung der vorliegenden Klage habe der Beklagte noch nicht alle Maßnahmen erlassen, die zur Umsetzung der Richtlinie hinsichtlich der Region Brüssel-Hauptstadt erforderlich seien.

⁽¹⁾ ABl. L 143, S. 56.